



Betonsteingewerbe

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	3
2	Geltungsbereich	4
2.1	Räumlich	4
2.2	Fachlich	4
2.3	Persönlich	4
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	5
4	Entgelttabellen	6
4.1	Entgeltgruppe der kaufmännischen Angestellten	6
4.2	Entgeltgruppen der technischen Angestellten	8
4.3	Entgeltgruppen der Meisterinnen und Meister	9
4.4	Entgeltgruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11
4.5	Löhne für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13
4.6	Akkordarbeit der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13
5	Zuschläge	14
5.1	Mehrarbeit (Überstunden)	14
5.2	Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	15
5.3	Erschwerniszuschläge für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16
6	Zulagen	18
6.1	Sonderlohngruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18
7	Sonderzahlungen	18
7.1	Jahressonderzahlung	18
8	Anhang	20
8.1	Erläuterungen zum Entgelt	20
8.2	Erläuterungen zur Eingruppierung der Angestellten	21
8.3	Erläuterungen zur Arbeitszeit	22
8.4	Erläuterungen zur Arbeitszeit der gewerblichen Beschäftigten	23

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- [Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk](#) (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands vom 02. September 2003 in der Fassung der Ergänzungstarifverträge vom 28. Juni 2006 und vom 4./13./30. August 2021
- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands vom 02. September 2003 in der Fassung der Ergänzungstarifverträge vom 28. Juni 2006 und vom 4./13./30. August 2021
- Gehaltstarifvertrag vom 02. Juni 2023 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meisterinnen oder Meister und Auszubildenden in der Beton- und Fertigteilindustrie (Betonsteingewerbe) Mitte- Ostdeutschland
- Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Auszubildenden in der Beton- und Fertigteilindustrie (Betonsteingewerbe) Mitte- Ostdeutschland vom 02. Juni 2023

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Land Berlin.

2.2 Fachlich

In den tariflichen Geltungsbereich fallen die Beton- und Fertigteilwerke. Hierunter fallen alle industriellen und handwerklichen Betriebe, die nachfolgende Waren und Erzeugnisse stationär herstellen:

- Betonwaren,
- Stahlbetonwaren,
- Porenbetonzeugnisse,
- Betonwerkstein,
- Betonfertigbauteile aller Art sowie
- Transportbeton.

Als Betriebe gelten auch selbstständige Betriebsabteilungen.

2.3 Persönlich

Erfasst werden kaufmännischen und technischen Angestellten und Meisterinnen und Meister und kaufmännischen und technischen Auszubildenden.

Angestellte sind alle Beschäftigten, die nach der Art ihrer Tätigkeit zu den Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes (alte Fassung; neu geregelt im [Sechsten Buch Sozialgesetzbuch](#)) gehören. Ausgenommen sind die unter [§ 5 Absatz 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) fallenden Angestellten.

Erfasst werden die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch über die Rentenversicherung eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die gewerblichen Auszubildenden, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. November 2023	Detailansicht
Monatsentgelt (kaufmännische Angestellte)	2.382,00 € bis 5.270,00 €	Seite 6
Monatsentgelt (technische Angestellte)	2.382,00 € bis 5.366,00 €	Seite 8
Monatsentgelt Meisterin und Meister	2.826,00 € bis 4.162,00 €	Seite 9
Stundenentgelt, Zeitlohn (gewerblich)	16,47 € bis 20,12 €	Seite 11
Löhne für die jugendlichen Beschäftigten	60 % oder 80 % des Tariflohns	Seite 13
Stundenentgelt, Akkordlohn (gewerblich)	10 % zum Tarifstundenlohn	Seite 13
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenentgelt	Seite 14
Nachtarbeit	15 %, 25 % oder 50 % vom Stundenentgelt	Seite 15
Sonntagsarbeit	75 % vom Stundenentgelt	Seite 15
Feiertagsarbeit	100 % oder 150 % vom Stundenentgelt	Seite 15
Erschwerniszuschläge	2 % bis 15 % je Stunde	Seite 16
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Entsendungszulage	10 % zum Tarifstundenlohn	Seite 18
Vorarbeiterzulage	10 % zum Tarifstundenlohn	Seite 18
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jahressonderzahlung	55 % des tariflichen Monatsverdienstes	Seite 18
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige Arbeitszeit	40 Stunden	Seite 22

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppe der kaufmännischen Angestellten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
K 1	Tätigkeit: Einfache, vorwiegend schematische Tätigkeit.	Regelqualifikation: Keine Ausbildung erforderlich Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigerinnen oder Vervielfältiger • Botinnen oder Boten • Postabfertigerinnen oder Postabfertiger und sonstige Bürohilfskräfte • Telefonistinnen oder Telefonist 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt unabhängig vom Tätigkeitsjahr 2.382,00 €
K 2	Tätigkeit: Einfache Tätigkeit	Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännischen Ausbildung oder gleichzusetzende Ausbildung oder Kenntnisse Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Hilfsarbeiten im kaufmännischen Bereich, • Maschinenschreiben nach Vorlage und nach Diktat oder Diktiergerät, • Stenotypistinnen und Stenotypisten, • Bedienen von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und moderner Kommunikationstechnik • Stenokontoristinnen und Stenokontoristen 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt Ab 1. Tätigkeitsjahr 2.603,00 € Ab 3. Tätigkeitsjahr 2.704,00 € Ab 7. Tätigkeitsjahr 2.874,00 €
K 3	Tätigkeit: Selbstständige Tätigkeit nach allgemeiner Anweisung	Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännischen oder gleichzusetzende Ausbildung oder Kenntnisse Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeitung für Verkauf, Versand, Transport (unter anderem Mixer-Disponenten), • Einkauf und Materialverwaltung, • Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen, Personalverwaltung, • Abwicklung einfacher Korrespondenz, • Sachbearbeitung in der EDV 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt Ab 1. Tätigkeitsjahr 3.242,00 € Ab 3. Tätigkeitsjahr 3.444,00 € Ab 7. Tätigkeitsjahr 3.648,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
K 4	<p>Tätigkeit:</p> <p>Selbstständige Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches, die besondere Kenntnisse erfordert</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Abgeschlossene kaufmännische oder gleichzusetzende Ausbildung</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von schwierigen buchhalterischen Kontierungen oder sonstigen schwierigen Buchhaltungsarbeiten, • Abwicklung schwieriger Korrespondenz, • Sekretariatsarbeiten für die Geschäftsleitung, • Erstellen von Arbeitsabläufen und Programmen für die elektronische Datenverarbeitung (EDV), • Selbstständige Verkaufstätigkeit 	<p>Ab 01.11.2023 Monatsgehalt</p> <p>Ab 1. Tätigkeitsjahr 3.536,00 €</p> <p>Ab 3. Tätigkeitsjahr 4.056,00 €</p> <p>Ab 7. Tätigkeitsjahr 4.460,00 €</p>
K 5	<p>Tätigkeit:</p> <p>Selbstständige Tätigkeit mit Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, die umfangreiche und besondere Fachkenntnisse erfordert</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder Abschluss einer Fachhochschule für Wirtschaft</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Leiten eines Büros oder einer Abteilung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf und Einkauf, • Versand und Transport, • Finanz- und Rechnungswesen, • Elektronische Datenverarbeitung (EDV), • Personalwesen, • Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter 	<p>Ab 01.11.2023 Monatsgehalt</p> <p>Ab 1. Tätigkeitsjahr 4.407,00 €</p> <p>Ab 3. Tätigkeitsjahr 4.831,00 €</p> <p>Ab 7. Tätigkeitsjahr 5.270,00 €</p>

4.2 Entgeltgruppen der technischen Angestellten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
T 1	Tätigkeit: Einfache, vorwiegend schematische Tätigkeit.	Regelqualifikation: Keine Ausbildung erforderlich Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Kopierarbeiten und Zusammenstellung technischer Dokumentationen, • Zeichnerinnen und Zeichner für einfache Arbeiten 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt unabhängig vom Tätigkeitsjahr 2.382,00 €
T 2	Tätigkeit: Einfache Tätigkeit	Regelqualifikation: Abgeschlossene technische oder gleichzusetzende Ausbildung oder Kenntnisse Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung von technischen Zeichnungen, • Stoffprüfen in Sand- und Kiesbetrieben, • Laborantinnen oder Laboranten, • Güteprüferinnen oder Güteprüfer 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt Ab 1. Tätigkeitsjahr 2.603,00 € Ab 3. Tätigkeitsjahr 2.704,00 € Ab 7. Tätigkeitsjahr 2.874,00 €
T 3	Tätigkeit: Selbstständige Tätigkeit nach allgemeiner Anweisung	Regelqualifikation: Abgeschlossene technische oder gleichzusetzende Ausbildung oder Kenntnisse Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Laborantin oder Laborant in Kiesbetrieben, • Betonprüferinnen oder Betonprüfer, • Arbeitsvorbereiterin und Arbeitsvorbereiter, • Kalkulatorinnen oder Kalkulator, • Technische Kalkulatorinnen oder Kalkulator, • Betriebsassistenten 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt Ab 1. Tätigkeitsjahr 3.493,00 € Ab 3. Tätigkeitsjahr 3.702,00 € Ab 7. Tätigkeitsjahr 4.026,00 €
T 4	Tätigkeit: Selbstständige Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches, die besondere Kenntnisse erfordert	Regelqualifikation: Abgeschlossene oder technische Ausbildung mit Technikerprüfung oder Abschluss einer Fachhochschule für technische Berufe Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Leiten von Produktionsabteilungen, Werkstätten und unselbstständigen Produktionswerkstätten, 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt Ab 1. Tätigkeitsjahr 3.850,00 € Ab 3. Tätigkeitsjahr 4.357,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<ul style="list-style-type: none"> Assistententätigkeiten für die Betriebsleitung 	Ab 7. Tätigkeitsjahr 4.758,00 €
T 5	<p>Tätigkeit:</p> <p>Selbstständige Tätigkeit mit Erledigung schwieriger technischer und betrieblicher Vorgänge, die umfangreiche und besondere Fachkenntnisse erfordert</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Abgeschlossene technische Ausbildung mit Technikerprüfung oder Abschluss einer Fachhochschule für technische Berufe oder Technische Hochschule</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leiten einer Betonprüfstelle, Leiten von größeren Produktionsabteilungen und -stätten sowie technischen Abteilungen 	<p>Ab 01.11.2023 Monatsgehalt</p> <p>Ab 1. Tätigkeitsjahr 4.506,00 €</p> <p>Ab 3. Tätigkeitsjahr 4.927,00 €</p> <p>Ab 7. Tätigkeitsjahr 5.366,00 €</p>

4.3 Entgeltgruppen der Meisterinnen und Meister

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
M 1	<p>Tätigkeit:</p> <p>Tätigkeit einer Meisterin oder eines Meisters, für die eine besondere Berufsausbildung nicht erforderlich ist</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Keine besondere Berufsausbildung erforderlich.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lademeisterinnen oder Ladenmeister, Versandmeisterinnen oder Versandmeister, Platzmeisterinnen oder Platzmeister 	<p>Ab 01.11.2023 Monatsgehalt</p> <p>Ab 1. Tätigkeitsjahr 2.826,00 €</p> <p>Ab 3. Tätigkeitsjahr 2.934,00 €</p> <p>Ab 7. Tätigkeitsjahr 3.033,00 €</p>
M 2	<p>Tätigkeit:</p> <p>Meisterinnen oder Meister, die eine Tätigkeit in einer Produktion ausüben</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Mit entsprechend fachlicher Erfahrung</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Meisterinnen oder Meister im Produktionsbetrieb</p>	<p>Ab 01.11.2023 Monatsgehalt</p> <p>Ab 1. Tätigkeitsjahr 3.145,00 €</p> <p>Ab 3. Tätigkeitsjahr 3.252,00 €</p> <p>Ab 7. Tätigkeitsjahr 3.334,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
M 3	Tätigkeit: Keine gesonderte Tarifregelung vorgesehen	Regelqualifikation: Meisterprüfung, oder auf andere Weise erworbene gleichwertige fachliche Kenntnisse und Erfahrungen Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Betonsteinmeisterinnen oder Betonmeister, • Tischlermeisterinnen oder Tischlermeister, • Schlossermeisterinnen oder Schlossmeister 	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt Ab 1. Tätigkeitsjahr 3.508,00 € Ab 3. Tätigkeitsjahr 3.624,00 € Ab 7. Tätigkeitsjahr 3.748,00 €
M 4	Tätigkeit: Meisterinnen oder Meister mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Aufsichtsbereich	Regelqualifikation: Keine gesonderte Tarifregelung vorgesehen Tätigkeitsbeispiele: Obermeisterinnen oder Obermeister	Ab 01.11.2023 Monatsgehalt Ab 1. Tätigkeitsjahr 3.925,00 € Ab 3. Tätigkeitsjahr 4.042,00 € Ab 7. Tätigkeitsjahr 4.162,00 €

4.4 Entgeltgruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
1	<p>Tätigkeit:</p> <p>Spezialfacharbeiterinnen oder Spezialfacharbeiter</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Spezialfacharbeiterinnen und Spezialfacharbeiter der Entgeltgruppe 2, deren Arbeiten besondere Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verlangen und die schwierigen Arbeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbstständig durchführen</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mixerinnen oder Mixer, • Disponentinnen oder Disponent, • Formenbauerinnen oder Formenbauer, • Formenschlosserinnen oder Formenschlosser, • Qualifizierte Betonierinnen oder qualifizierte Betonierer, • Bewehrungsbauerinnen oder Bewehrungsbauer, die nach Plan selbstständig Stahlbewehrungen herstellen, • Kranführerinnen oder Kranführer für an Schienen gebundene Krane, die nicht vom Boden aus bedient werden, • Fahrerinnen oder Fahrer schwerer Spezialfahrzeuge, die selbstständig Reparaturen ausführen, • Laborleiterinnen oder Laborleiter, • Arbeiterinnen oder Arbeiter, die selbstständig mit der Bedienung wertvoller Maschinen und ihrer Regulierung betraut sind 	<p>Ab 01.11.2023</p> <p>Stundenentgelt 20,12 €</p>
2	<p>Tätigkeit:</p> <p>Facharbeiterinnen oder Facharbeiter</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Facharbeiterinnen oder Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre in einem Bau- oder artverwandten Beruf und umgeschulte Arbeiterinnen oder Arbeiter, die eine Facharbeiterprüfung abgelegt haben und deren Arbeiten keine Spezialkenntnisse gemäß Lohngruppe 1 verlangen</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betonbauteileherstellerinnen oder Betonbauteilehersteller, • Schlosserinnen oder Schlosser, • Elektrikerinnen oder Elektriker, • Schrauperfahrerinnen oder Schrauperfahrer, • Krafffahrerinnen oder Krafffahrer, 	<p>Ab 01.11.2023</p> <p>Stundenentgelt 18,90 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
		<ul style="list-style-type: none"> • Laborantinnen oder Laboranten, • Monteurlieferinnen oder Monteurliefer, • Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, deren Leistungen denen der vorgenannten Facharbeiten entsprechen, können diesen gleichgestellt werden 	
3	<p>Tätigkeit:</p> <p>Facharbeiterinnen oder Facharbeiter mit geringerer Berufserfahrung sowie angelernte Arbeiterinnen oder Arbeiter mit Berufserfahrung, Geschicklichkeit und Verantwortung</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterinnen oder Facharbeiter mit geringerer als 2-jähriger Berufserfahrung und abgeschlossener Lehre in einem artfremden Beruf sowie • angelernte Arbeiterinnen oder Arbeiter, die für erforderliche Arbeiten angelernt wurden mit Berufserfahrung, Geschicklichkeit und Verantwortung <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisenbiegerinnen oder Eisenbieger, • Eisenflechterinnen oder Eisenflechter, • Plattenfertigerinnen oder Plattenfertiger, • Laborhelferinnen oder Laborhelfer, • Mischerinnen oder Mischer, • Stampferinnen oder Stampfer, • Schleiferinnen oder Schleifer, • Presserinnen oder Presser, • Führen von kleinen Arbeitsmaschinen (zum Beispiel Hubstapler), • Einschalerinnen oder Einschaler 	<p>Ab 01.11.2023</p> <p>Stundenentgelt 17,79 €</p>
4	<p>Tätigkeit:</p> <p>Hilfsarbeiterinnen oder Hilfsarbeiter - einfache Hilfsarbeiten</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Keine tarifliche Regelung.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magazin-Helferinnen oder Magazin-Helfer, • Reinigungspersonal, • Hof- und Platzarbeiterinnen oder -arbeiter, • Schalungsreinigerinnen oder -reiniger, • Arbeiterinnen und Arbeiter, die Rohstoffe oder Betonwaren befördern, stapeln, ein- und ausladen, • Beifahrerinnen oder Beifahrer, • Hofarbeiterinnen oder Hofarbeiter 	<p>Ab 01.11.2023</p> <p>Stundenentgelt 16,47 €</p>

4.5 Löhne für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Jugendlich Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung § 11 a) Rahmentarifvertrag	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildungs- oder Umschulungszeit erhalten vom ersten Tage an nach bestandener Prüfung den Tariflohn des entsprechenden Facharbeiters.	Tariflohn gemäß Entgeltgruppe
Jugendliche Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung § 11 b) Rahmentarifvertrag	Jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder Anlernzeit erhalten einen nach Alter einen gestaffelten prozentualen Anteil des Tariflohnes.	60 % des Tariflohnes bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 80 % des Tariflohnes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

4.6 Akkordarbeit der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der tarifliche Stundenlohn darf auch bei Arbeit im Akkord, gleichbedeutend mit Arbeit im Leistungslohn, nicht unterschritten werden.

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Geldakkordlohn § 8 Abschnitt 2 Rahmentarifvertrag	<p>Bei der betrieblichen Festsetzung von Geldakkorden ist die normale Arbeitsleistung unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen zugrunde zu legen.</p> <p>Akkordlohn liegt unter dem Tariflohn</p> <p>Liegt der Verdienst einer Akkordarbeiterin oder eines Akkordarbeiters für die Dauer eines Lohnabrechnungszeitraumes nicht mindestens 10 % über den Tarifstundenlohn, so ist der Tarifstundenlohn mit einem Zuschlag von 10 % zu zahlen, sofern sie oder er nachweist, dass der Grund der Minderleistung nicht in ihrer oder seiner Person liegt.</p>	jeweilige Tariflohn plus 10 %
Zeitakkordlohn § 8 Abschnitt 3 Nummer 1, 3 und 4 Rahmentarifvertrag	<p>Arbeiten, die zeitlich messbar sind, können im Zeitakkord (Einzel- oder Gruppenakkord) vergeben werden.</p> <p>Die Vorgabezeiten richten sich nach der Normalleistung</p> <p>Die Vorgabezeiten werden auf der Grundlage der Normalleistung zu ermittelt. Normalleistung ist die menschliche Leistung, die von allen geeigneten Beschäftigten nach Einarbeitung und voller Übung auf die</p>	jeweilige Tariflohn plus 10 % jeweilige Tariflohn plus 10 %

	<p>Dauer erreicht und erwartet werden kann, wenn sie die in der Vorgabezeit enthaltenen richtigen persönlichen Verteil- und Erholungszeiten einhalten.</p> <p>Berechnung des Minutengeldfaktors</p> <p>Der Minutengeldfaktor errechnet sich aus: tariflicher Stundenlohn plus 10 % Zeitakkordzuschlag geteilt durch 60 (gemeint 60 Sekunden)-</p> <p>Akkordlohn liegt unter dem Tariflohn</p> <p>Bleibt die Zeitakkordarbeiterin oder der Zeitakkordarbeiter für die Dauer eines Lohnabrechnungszeitraumes unter dem Tarifstundenlohn, so ist dieser zu zahlen, sofern sie oder er nachweist, dass der Grund der Minderleistung nicht in ihrer oder seiner Person liegt.</p>	
--	--	--

5 Zuschläge

Die Berechnung der Zuschläge erfolgt bei Stundenlohnarbeiten aus dem Tarifstundenlohn, bei Akkordarbeiten aus dem Tarifstundenlohn plus 10 % (siehe Berechnung der Zuschläge im Anhang unter Ziffer 8.1).

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p>Mehrarbeit</p> <p>§ 3 Abschnitt 2 Nummer 2 und 7 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 3 Abschnitt 3 Nummer 1 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 Abschnitt 1 Nummer 2 und 6 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Überstunden (Mehrarbeit) sind die entweder über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden oder im Falle der Arbeitszeitflexibilisierung Stunden nach Maßgabe des Arbeitszeitkontos in Ziffer 8.3.</p> <p>Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt 40 Stunden. Sie ist in der Regel auf 5 Werktage gleichmäßig zu verteilen.</p> <p>Freizeitausgleich: Die Zuschläge sind immer zu zahlen</p> <p>Im gegenseitigen Einvernehmen können die Überstunden ganz oder teilweise innerhalb von drei zusammenhängenden Monaten in bezahlter Freischicht abgegolten werden. Die Zuschläge sind in jedem Fall in Geld zu vergüten.</p>	<p>25 %</p> <p>auf das tatsächliche Stundenentgelt</p>

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p>Nachtarbeit</p> <p>§ 3 Abschnitt 2 Nummer 3 Manteltarifvertrag und</p> <p>§ 3 Abschnitt 3 Nummer 2, 3, 4 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 Abschnitt 1 Nummer 3, Abschnitt 2 Nummer 2 bis 4 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit; bei Dreischichtarbeit die in der Nachtschicht geleistete Arbeit.</p>	<p>50 %</p> <p>für Nachtarbeit, die gleichzeitig Überstundensind</p> <p>15 %</p> <p>in Nachtschicht geleistete Arbeit</p> <p>25 %</p> <p>für Nachtarbeit, die keine Schichtarbeit und keine Mehrarbeit ist</p>
<p>Sonntagsarbeit</p> <p>§ 3 Abschnitt 2 Nummer 4 und 5 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 Abschnitt 1 Nummer 4 und Abschnitt 2 Nummer 5 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Als zuschlagspflichtige Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p> <p>Der Zuschlag gilt einschließlich der Überstunden (Mehrarbeit), sofern nicht ein Zuschlag für besondere Feiertage zu zahlen ist (siehe nachstehend „Hohe“ Feiertage).</p>	<p>75 %</p> <p>auf das tatsächliche Stundenentgelt</p>
<p>Arbeit an gesetzlichen Feiertagen</p> <p>§ 3 Abschnitt 2 Nummer 4 und Abschnitt 3 Nummer 6 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 Abschnitt 1 Nummer 4 und Abschnitt 2 Nummer 6 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, soweit nicht ein Zuschlag für „hohe“ Feiertage zu zahlen ist.</p> <p>Als Feiertagsarbeit gilt auch die am Tage vor Ostern und Pfingsten ab 17.00 Uhr sowie die am Tage vor Weihnachten und Neujahr ab 13.00 Uhr geleistete Arbeit.</p>	<p>100 %</p> <p>auf das tatsächliche Stundenentgelt</p>
<p>„Hohe“ Feiertage</p> <p>§ 3 Abschnitt 2 Nummer 4 und Abschnitt 3 Nummer 7 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 Abschnitt 1 Nummer 4 und Abschnitt 2 Nummer 7 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Die Arbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an den „hohen“ Feiertagen wird mit einem erhöhten Zuschlag honoriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weihnachtstagen, • Oster- und Pfingstfeiertagen, • am 1. Mai und • am 3. Oktober. 	<p>150 %</p> <p>auf das tatsächliche Stundenentgelt</p>

5.3 Erschwerniszuschläge für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Arbeiten mit staubentwickelnden Materialien § 5 Abschnitt 1 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Die gewerblichen Beschäftigten haben für die Zeit, in der sie mit einer der nachfolgenden Arbeiten beschäftigt werden, Anspruch auf den nachstehend jeweils aufgeführten Erschwerniszuschlag:	x-% auf das Stundenentgelt zu zahlen
1	<ul style="list-style-type: none"> • Be- und Entladen von losem Zement oder sonstigen erheblich staubentwickelnden Materialien von Hand, • Mischen und Zementefüllen mit erheblicher Staubentwicklung 	9 % je Stunde
2	Herstellen von farbigen Mischungen soweit Beschäftigte einer außergewöhnlichen Verschmutzung ausgesetzt sind, wie zum Beispiel beim: <ul style="list-style-type: none"> • Verarbeiten von Anacarbon-Ruß, • Arbeiten an Zerkleinerungsanlagen mit erheblicher Staubentwicklung ohne wirksame Entstaubung 	9 % je Stunde
Arbeiten mit Staubentwicklung an Betonteilen § 5 Abschnitt 1 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	Die gewerblichen Beschäftigten haben Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag für: <ul style="list-style-type: none"> • Maschinelle Trockenschleif- und Trockensägearbeiten mit Staubentwicklung an Betonteilen 	12 % je Stunde
Anstreichen von Betonfertigteilen § 5 Abschnitt 1 Nummer 3	Die gewerblichen Beschäftigten haben Anspruch auf den einen Erschwerniszuschlag für:	x-% auf das Stundenentgelt zu zahlen
1	<ul style="list-style-type: none"> • Anstreichen von Betonfertigteilen mit gesundheitsgefährdenden Anstrichmitteln 	9 % je Stunde
2	<ul style="list-style-type: none"> • Anstreichen von Betonfertigteilen mit Bitumen 	6 % je Stunde
3	<ul style="list-style-type: none"> • Anstreichen von Betonfertigteilen mit Bitumen, sofern eine zweckdienliche Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird 	4 % je Stunde
Kesselreinigung § 5 Abschnitt 1 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	Die gewerblichen Beschäftigten haben Anspruch auf den einen Erschwerniszuschlag für Kesselreinigungsarbeiten (Klopfen).	12 % je Stunde

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Schmutzige Reparaturarbeiten § 5 Abschnitt 1 Nummer 5 Rahmentarifvertrag	Die gewerblichen Beschäftigten haben Anspruch auf den einen Erschwerniszuschlag für außergewöhnlich schmutzige Reparaturarbeiten	9 % je Stunde
Sandstrahlarbeiten § 5 Abschnitt 1 Nummer 6 a) Rahmentarifvertrag	Die gewerblichen Beschäftigten haben Anspruch auf den einen Erschwerniszuschlag für:	x-% auf das Stundenentgelt zu zahlen
1	<ul style="list-style-type: none"> Sandstrahlarbeiten im Werk 	9 % je Stunde
2	<ul style="list-style-type: none"> Sandstrahlarbeiten auf Baustellen 	15 % je Stunde
Gesundheitsgefährdenden Stoffen § 5 Abschnitt 1 Nummer 7 Rahmentarifvertrag	Die gewerblichen Beschäftigten haben Anspruch auf den einen Erschwerniszuschlag für Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Säuren oder Arbeiten mit Flutiermitteln.	12 % je Stunde
Arbeit auf Gerüsten § 5 Abschnitt 1 Nummer 8 Rahmentarifvertrag	Arbeiten auf Gerüsten, deren Bodenbelag weniger als 90 Zentimeter breit ist, solange die Beschäftigten mehr als 20 Meter Höhe über der Erdoberfläche, bei Innenarbeiten und Dacharbeiten über dem Arbeitsboden, arbeiten. Hinweise: Arbeitsboden ist die Fläche, auf der das Gerüst aufgebaut ist. Schutzvorrichtungen, viel Bohlenbeläge, Schutzdächer, Netze, gelten nicht als Arbeitsboden.	12 % je Stunde
Arbeiten im Wasser § 5 Abschnitt 1 Nummer 9 Rahmentarifvertrag	Die gewerblichen Beschäftigten haben Anspruch auf den einen Erschwerniszuschlag für nachfolgende Arbeiten. Sofern es sich um flüssige Betonmasse handelt, entfällt bei Stellung wasserdichter Stiefel und geringer Tiefe als 25 Zentimeter der Zuschlag ganz. Bei vorübergehender Wasser- und Schlamm bildung infolge Niederschlags oder Tauwetters	x-% auf das Stundenentgelt zu zahlen
1	<ul style="list-style-type: none"> Arbeiten, bei denen Beschäftigte im Wasser oder im Schlamm oder in flüssiger (nicht stampffähiger) Betonmasse stehen oder sonst in erheblichem Maße mit Wasser und Schlamm in Berührung kommen 	9 % je Stunde
2	<ul style="list-style-type: none"> Wasserarbeiten wie zuvor genannt, sofern wasserdichte Stiefel gestellt werden. 	2 % je Stunde

6 Zulagen

6.1 Sonderlohngruppen der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Am Bau beschäftigte Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer: Entsendung § 2 a Lohntarifvertrag (Sonderlohngruppe)	Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (siehe Ziffer 8.2 „Entsendung gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) behalten ihren Anspruch auf den Tariflohn des Ortes, in dem sie zuerst nach Einstellung im Betrieb gearbeitet haben, auch wenn sie in niedrigeren Lohngebieten tätig sind. Anspruch auf diese Bezahlung besteht nur für die Zeit der Beschäftigung auf der Baustelle.	Tariflohn zuzüglich 10 % „Entsendungszulage“
Vorarbeiterin oder Vorarbeiter § 2 b Lohntarifvertrag (Sonderlohngruppe)	Beschäftigte, die von der Arbeitgeberin oder von dem Arbeitgeber zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter bestellt sind, erhalten zum Lohn ihrer jeweiligen Entgeltgruppe eine Zulage von mindestens 10 %. Eine zeitliche beschränkte Bestellung ist möglich.	Tariflohn zuzüglich 10 % „Vorarbeiterzulage“

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Jahressondervergütung Vollanspruch § 9 Nummer 1 Manteltarifvertrag und § 5 Gehaltstarifvertrag sowie § 14 Nummer 1 und 6 Rahmentarifvertrag und § 5 Lohntarifvertrag § 9 Ziffer 1 Absatz 2 Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag § 9 Ziffer 1 Abschnitt 2 Änderungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag	<p>Mindestens 12 Monate ununterbrochene Beschäftigung</p> <p>Jedem Angestellten und gewerblichen Beschäftigten, dessen Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht und arbeitnehmerseitig nicht gekündigt ist, ist eine Jahressondervergütung zu zahlen; spätestens mit der fälligen Novemberabrechnung.</p> <p>Berechnungsformel</p> <p>Tarifstundenlohn multipliziert mit der tariflichen Wochenarbeitszeit (also 40 Stunden) multipliziert mit dem Faktor 4,33 (Wochenanzahl im Jahresdurchschnitt).</p> <p>Arbeitsunterbrechung aufgrund von Kündigungen</p> <p>wegen Arbeitsausfalles verringern nicht die Sonderzahlung.</p>	Ab 01.07.2022 55 % des tariflichen Monatsverdienstes

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Jahressondervergütung Teilanspruch - Angestellte</p> <p>§ 9 Nummer 1 Manteltarifvertrag</p>	<p>Mindestens 6 Monate ununterbrochene Beschäftigung</p> <p>Zeiten unterbrochener Betriebszugehörigkeit werden zusammengerechnet, wenn die Unterbrechung nicht vom Angestellten oder gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer veranlasst wurde und wenn sie nicht länger als 6 Monate gedauert hat.</p> <p>In diesem Fall beträgt die Jahressondervergütung ein Zwölftel des Gesamtbetrages für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres, in dem das Arbeitsverhältnis mehr als 15 Tage bestanden hat.</p>	<p>ein Zwölftel (1/12) der Leistung</p>
<p>Jahressondervergütung Teilanspruch - gewerblich Beschäftigte</p> <p>§ 14 Nummer 1 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Mindestens 6 Monate ununterbrochene Beschäftigung</p> <p>Zeiten unterbrochener Betriebszugehörigkeit werden zusammengerechnet, wenn die Unterbrechung nicht vom Angestellten oder gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer veranlasst wurde und wenn sie nicht länger als 6 Monate gedauert hat.</p> <p>In diesem Fall beträgt die Jahressondervergütung ein Zwölftel des Gesamtbetrages für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres, in dem das Arbeitsverhältnis mehr als 12 Tage bestanden hat.</p>	<p>ein Zwölftel (1/12) der Leistung</p>
<p>Teilzeitbeschäftigung</p> <p>§ 9 Nummer 3 Manteltarifvertrag und § 14 Nummer 3 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich die Jahressondervergütung aus dem Verhältnis zwischen der arbeitsvertraglich vereinbarten und der tariflichen Arbeitszeit.</p>	<p>individueller Teilanspruch</p>
<p>Anrechnung anderer Leistungen</p> <p>§ 9 Nummer 5 Manteltarifvertrag und § 14 Nummer 5 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Bisher freiwillig gezahlte oder aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages oder einer Betriebsvereinbarung gewährte Jahressondervergütung (zum Beispiel Weihnachtsgratifikationen) sind auf die tarifliche Jahressondervergütung anrechenbar.</p>	<p>Anrechnung auf die Leistung</p>

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihrer Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Gehälter für neu eingestellte Beschäftigte § 6 Abschnitt 1 Nummer 1 Satz 2 Manteltarifvertrag § 9 Änderungsstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag	Die Entgelte für Branchenneulinge (Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) werden in den ersten 12 Monaten auf 90 % abgesenkt.
Gewerbliche Beschäftigte § 9 Abschnitt 8 Rahmentarifvertrag und § 4 Abschnitt 3 Rahmentarifvertrag	<p>Berechnung des Durchschnittsstundenverdienstes</p> <p>Durchschnittsverdienst ist der Arbeitslohn, der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in den letzten monatlichen Abrechnungszeitraum oder in den vorausgegangenen 4 Wochen verdient hat. Bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird der tatsächliche erzielte Arbeitsverdienst durch die Anzahl der bezahlten Stunden geteilt.</p> <p>Bei der Errechnung des Durchschnittsstundenverdienstes bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gratifikationen und Jahressondervergütungen, • vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers, • Auslösungen, • zusätzliches Urlaubsgeld und dergleichen außer Ansatz. <p>Die so ermittelte Gesamtverdienstsumme wird geteilt durch die Anzahl der bezahlten Stunden.</p> <p>Berechnung der Zuschläge</p> <p>Die Berechnung der Zuschläge für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt bei Stundenlohnarbeiten aus dem Tarifstundenlohn, bei Akkordarbeiten aus dem Tarifstundenlohn plus 10 %.</p>
Angestellte § 3 Abschnitt 4 Manteltarifvertrag	<p>Berechnung der Grundvergütung und Zuschläge</p> <p>Die Grundvergütung und die Zuschläge werden aus dem vereinbarten Monatsentgelt der Angestellten, geteilt durch die Monatsstundenanzahl von 173 errechnet.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Meister: Vor- und Abschlussarbeiten § 3 Abschnitt 2 Nummer 6 Manteltarifvertrag	Die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu leistenden notwendigen Vor- und Abschlussarbeiten der Meisterinnen und Meister (gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) sind täglich mit dem Tarifgehalt abgegolten.

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung der Angestellten

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierungsgrundsätze der Angestellten § 6 Abschnitt 1 Nummer 3 Absatz 2 und 3 Manteltarifvertrag	<p>Maßgebend ist die Art der ausgeübten Tätigkeit</p> <p>Die Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen umschreiben die zu stellenden Anforderungen. Die Beispiele dienen der Erläuterung. Die Art des Erwerbs und des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten ist an keine bestimmte Bedingung gebunden. Aus Titeln und Berufsbezeichnungen können keine Ansprüche hergeleitet werden.</p> <p>Für die Einreihung des Angestellten in eine Gruppe sind die Art seiner Tätigkeit und, soweit dies in den einzelnen Gruppen vorausgesetzt wird, seine Berufsausbildung entscheidend, es sei denn, dass der Angestellte in dieser Tätigkeit demjenigen mit der üblichen Berufsausbildung gleichwertig ist.</p>
Mehrere Tätigkeiten § 6 Abschnitt 1 Nummer 4 Manteltarifvertrag	<p>Einstufung nach überwiegender Tätigkeit</p> <p>Üben Angestellte mehrere Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht. Bei der Gehaltsbemessung sind die übrigen Tätigkeiten, soweit sie höherwertig sind, zu berücksichtigen.</p>
Stellvertretung § 6 Abschnitt 1 Nummer 5 Manteltarifvertrag	<p>Ausgleichszahlung nach 6 Wochen Stellvertretung</p> <p>Vorübergehende Stellvertretung begründet keinen Anspruch auf höhere Gehaltsbezüge, wenn sie nicht länger als 6 Wochen dauert. Bei längerer Dauer ist bis zur Beendigung dieser Tätigkeit ein den Bezügen der höheren Gehaltsgruppe entsprechender Ausgleich zu gewähren.</p>
Aushilftätigkeit § 6 Abschnitt 1 Nummer 6 Manteltarifvertrag	<p>Zur Aushilfe eingestellte Angestellte erhalten für jede Arbeitsstunden 1/173 des tariflichen Monatsgehaltes ihrer Gehaltsgruppe.</p>
Leistungszulagen § 6 Abschnitt 1 Nummer 7 Manteltarifvertrag	<p>Für Leistungen, die über das übliche hinausgehen, können Leistungszulagen gewährt werden. Sie sind schriftlich festzulegen.</p> <p>Beim Aufrücken in eine höhere Altersstufe oder Gehaltsgruppe kommen Zulagen, die als Vorgriff auf das bevorstehende Aufrücken gewährt wurden, in Fortfall.</p>

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Regelmäßige Arbeitszeit</p> <p>§ 3 Nummer 1 und 2 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 3 Nummer 1 und 2 Rahmentarifvertrag</p> <p>§ 3 Ziffer 1 zu § 1 Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag und Rahmentarifvertrag</p>	<p>40 Wochenarbeitsstunden</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ausschließlich der Pausen beträgt ab 40 Stunden. Sie ist in der Regel auf 5 Tage gleichmäßig zu verteilen.</p> <p>Die regelmäßig an einzelnen Wochentagen ausfallende Arbeitszeit kann durch Verlängerung der Arbeitszeit an den anderen Werktagen innerhalb derselben Woche ohne Mehrarbeitszuschlag ausgeglichen werden.</p>
<p>Arbeit in fachfremden Betrieben</p> <p>§ 3 Nummer 4 Manteltarifvertrag und Rahmentarifvertrag</p>	<p>Werden Arbeiten in einem fachfremden Betrieb, für den eine andere Arbeitszeitregelung als für das Betonsteingewerbe gilt, durchgeführt, so kann die Arbeitszeit dieser Arbeitsstellen der Arbeitszeit des fachfremden Betriebes angepasst werden.</p>
<p>Flexible Arbeitszeit: Ausgleichszeitraum</p> <p>§ 3 a Nummer 1 und 2 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 a Nummer 1 und 2 Rahmentarifvertrag</p>	<p>12 Kalendermonate Ausgleichszeitraum</p> <p>Von der regelmäßigen Arbeitszeit kann innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 12 Kalendermonaten eine andere regelmäßige Verteilung der Arbeitszeit der Angestellten und der gewerblichen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unter nachstehenden Voraussetzungen vereinbart werden. Innerhalb des Ausgleichszeitraumes soll eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden erreicht werden.</p> <p>Die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit darf zwischen 32 und 48 Wochenarbeitsstunden betragen. In dringenden betrieblichen Fällen (zeitlich begrenzte Sondersituation) können die Betriebspartner abweichende Regelungen treffen.</p> <p>Die Arbeitszeit verteilt sich in der Regel auf die Wochentage Montag bis Freitag.</p>
<p>Flexible Arbeitszeit: Verringerung der Arbeitszeit</p> <p>§ 3 a Nummer 3 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 a Nummer 3 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Sinkt aufgrund der betrieblichen Arbeitszeitverteilung die Arbeitszeit auf weniger als 156 Arbeitsstunden im Kalendermonat, so ist für jeden Kalendermonat ein Betrag auszuführen, der mindestens dem 156-fachen des vereinbarten Stundenlohnes entspricht (Auszahlungsbetrag).</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Arbeitszeitkonto</p> <p>§3 a Nummer 8 und 9 Manteltarifvertrag</p> <p>§ 4 a Nummer 8 und 9 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich auszuzahlen</p> <p>Das Arbeitszeitkonto wird über den vereinbarten Ausgleichszeitraum geführt. Zum Ende des Ausgleichszeitraumes werden die Stunden ermittelt, die während des Ausgleichszeitraumes in der Gesamtsumme, über die durchschnittliche Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche hinausgehen; diese Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich mit Mehrarbeitszuschlägen auszuzahlen.</p> <p>Maximum der Überstundenzahl</p> <p>Das Stundenguthaben auf dem Arbeitszeitkonto der Beschäftigten darf maximal 120 Stunden plus oder minus betragen. Darüber hinaus geleistete Mehrarbeitsstunden sind in dem fraglichen Entgeltabrechnungszeitraum entweder zuzüglich der tariflichen Überstundenzuschläge auszuzahlen oder durch die Gewährung von Freizeitausgleich abzugelten.</p>

8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit der gewerblichen Beschäftigten

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Arbeitsbereitschaft</p> <p>§ 3 Nummer 6 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Arbeitszeitverlängerung ist zuschlagspflichtig</p> <p>Wenn in die Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regelmäßig Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden zuschlagspflichtig verlängert werden.</p> <p>Arbeitsbereitschaft liegt vor, wenn die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer am Arbeitsplatz seine Arbeitskraft nur zeitweise einzusetzen brauchen. Sie liegt nicht vor, wenn die Zeiten, in denen die Haupttätigkeit nicht ausgeübt wird, durch eine andere angeordnete Arbeit ausgefüllt sind.</p>
<p>Kraftwagenfahrer</p> <p>§ 3 Nummer 7 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Für Kraftwagenfahrerinnen und Kraftwagenfahrer darf der reine Dienst am Steuer 8 Stunden täglich nicht überschreiten.</p>
<p>Umkleiden und Waschen</p> <p>§ 3 Nummer 8 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Die Zeiten für Umkleiden und Waschen gelten nicht als Arbeitszeit. Ausnahmen, zum Beispiel bedingt durch außergewöhnliche Verschmutzung, werden betrieblich geregelt.</p>

Ende



Anlage Linksammlung

Tarifverträge Betonsteingewerbe

Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands vom 02. September 2003 in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 28. Juni 2006

- [Manteltarifvertrag](#)

<http://www.arbeitsrecht-fachanwalt.info/wp-content/uploads/MTV-Angestellte-Betonsteingewerbe.pdf>